

# **Satzung**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Kreuzfahrtinitiative e.V.“.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Rotenburg/Wümme.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung und Schutz der gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen des Kreuzfahrtenvertriebs.
- (2) Der Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a) Interessenvertretung gegenüber Kreuzfahrtveranstaltern und Reedereien, Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit und anderen Verbänden.
  - b) Förderung von wettbewerbskonformen Angeboten der Mitglieder und Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden.
  - c) Positive Einflussnahme zugunsten der Interessen des Kreuzfahrtenvertriebs innerhalb anderer Verbände; zu diesem Zweck kann die KI auch anderen Verbänden als Mitglied beitreten.

## **II. Mitgliedschaft und Einnahmen**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Beitritts ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand beschließt einen Verhaltenskodex, in dem er die wesentlichen Ziele der KI und das daraus resultierende Verhalten seiner Mitglieder innerhalb des Kreuzfahrtenvertriebs konkretisiert. Die Anerkennung des Kodex ist Voraussetzung für die Aufnahme in die KI.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitgliedes,
  - b) Austritt des Mitgliedes,
  - c) Ausschluss des Mitgliedes,
  - d) Auflösung der juristischen Person.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt oder der Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen wird.
- (6) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Hierzu zählt insbesondere die Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages oder die Verletzung des Verhaltenskodex. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
- a) auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins
  - b) auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben;
  - c) zur Führung des Logos der Kl.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein in jeder Weise zu unterstützen;
  - b) die Bestimmungen der Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten;
  - c) den Mitgliedsbeitrag und die beschlossenen Umlagen fristgemäß zu entrichten;
  - d) dem Verein die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederdatei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung sind.

#### **§ 5 Finanzen**

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsorenbeiträgen und Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren wie z.B. Aufnahmegebühren für neue Mitglieder werden in gesonderter Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.
- (4) Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins sind nicht gestattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

- (5) Die Einnahmen müssen so bemessen sein, dass die Vereinsausgaben hinreichend gedeckt sind und eine angemessene Rücklage gebildet werden kann.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Über Angelegenheit des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - g) Beschlussfassung über Anträge
- (2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, einberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Anträge müssen bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein, über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen.  
Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) In der Mitgliederversammlung können sich abwesende Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung darf ausschließlich durch ein anderes Mitglied erfolgen. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das andere Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Verwaltung der Vereinsfinanzen und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins
  - c) die Definition und Umsetzung von Maßnahmen zur Verfolgung der Vereinszwecke.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen, die das Tagesgeschäft erledigt. Der Vorstand ist der Geschäftsführung gegenüber weisungsbefugt und gibt den Rahmen von deren Tätigkeit vor.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Aufnahme- und Ausschlussanträge werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand - und zwar durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich - gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sofern vom Vorstand eine Geschäftsführung berufen ist, kann diese den Verein in Vollmacht gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen durch den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister oder den Schriftführer allein.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Ein ordnungsgemäßes Zusammentreten des Vorstands im Sinne des § 8 dieser Satzung setzt nicht voraus, dass die Vorstandsmitglieder am selben Ort anwesend sind. Eine Vorstandssitzung kann auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln, insbesondere im Wege einer Telefonkonferenz, durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Jahr einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen, die in der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis berichten. Der Bericht ist vorher dem Vorstand und der Geschäftsführung in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit nachgewählt.

- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (10) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Es besteht jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen.
- (11) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Arbeit des Vorstands erlassen. Die Regelungen dieser Satzung sind zu beachten.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Bedarf der Beschluss der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die lediglich aus Anlass des Verfahrens ihrer Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 10 Gleichstellung**

Im Satzungstext häufig verwendete männliche Personenbenennungen erfassen männliche wie weibliche Personen gleichermaßen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks kann nur durch eine eigens hierzu mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuföh ist.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der erstrebte Erfolg möglichst gleich bleibend verwirklicht wird.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

Frankfurt, den 05.09.2011